

Aufhebung des Bebauungsplanes

“Windeignungsbereich Osthellermark“

Begründung
– Entwurf –

Stadt Billerbeck

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Aufhebungsverfahren	6	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
2	Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
2.1	Art der baulichen Nutzung	7	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
2.3	Bauliche Gestaltung	7	
2.4	Textliche Festsetzung	7	
3	Auswirkungen der Planung	7	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
4.1	Eingriffsregelung	8	
4.2	Biotop- und Artenschutz	8	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
4.4	Forstliche Belange	9	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
5	Erschließung	9	
6	Ver- und Entsorgung	9	
7	Hinweise	9	
7.1	Denkmalschutz	9	
7.2	Sonstige Hinweise	10	
8	Umweltbericht	10	
8.1	Einleitung	10	
8.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts	10	
8.1.2	Ziele des Umweltschutzes	10	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
8.2.1	Schutzgut Mensch	12	
8.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	13	
8.2.3	Schutzgut Fläche / Boden	14	
8.2.4	Schutzgut Wasser	15	
8.2.5	Schutzgut Luft- und Klima	16	
8.2.6	Schutzgut Landschaft	16	
8.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17	
8.2.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	18	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19	

8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	19
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20
8.7	Zusätzliche Angaben	20
8.8	Zusammenfassung	21
9	Referenzliste der Quellen	22

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ gefasst. Das ca. 38,2 ha große Plangebiet befindet sich südlich des Napoleonweges, angrenzend an die Gemeinde Nottuln in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27 und umfasst die Flurstücke 34 bis 38, 40, 47 bis 49, 57, 58, 59 tlw., 86, 87, 123, 135 bis 139 und 167.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Windeignungsbereich Osthellermark“ wurde im Jahr 2003 aufgestellt, nachdem im Jahr 2000 Anträge für die Errichtung von Windkraftanlagen im Windeignungsbereich Osthellermark (damaliger Gebietsentwicklungsplan) eingegangen waren. Der Geltungsbereich wurde im Laufe des Verfahrens auf das Gebiet der innerhalb der in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanung dargestellten Konzentrationszone Osthellermark verkleinert. Wesentlicher Inhalt war eine Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen von 100 m. Im Jahr 2005 wurden zwei jeweils 100 m hohe Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes, an der Grenze zu Nottuln, genehmigt.

Im Jahr 2008 hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Unwirksamkeit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit der Konzentrationszone Osthellermark festgestellt. Daraufhin wurde im Jahr 2009 eine Windkraftanlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes „Windeignungsbereich Osthellermark“ mit einer Höhe von 126 m genehmigt.

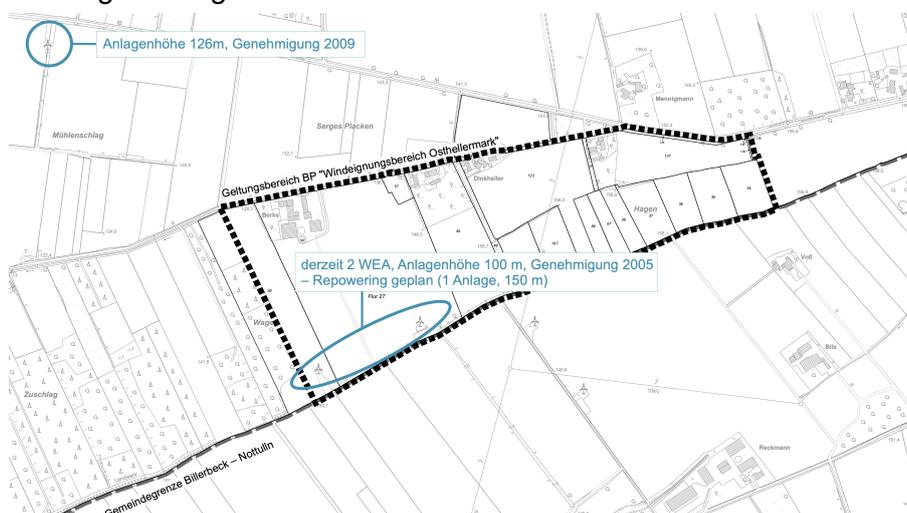


Abb.: Übersicht Anlagenstandorte (eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Die beiden realisierten Anlagen im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen mit einer Höhe von 100 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben und entsprechend auch nicht mehr aktuellen Energiezielen, an Standorten innerhalb von Konzentrationszonen möglichst effizient die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen, weshalb der Betreiber der Anlagen ein Repowering anstrebt. Dazu sollen die beiden Anlagen gegen eine höhere Anlage ersetzt werden. Mit der neu aufgestellten Konzentrationszonenplanung (35. Änderung des Flächennutzungsplanes) wurde bereits auf eine Höhenbegrenzung verzichtet. Dem angestrebten Repowering der Anlagen steht somit nur der vorliegende Bebauungsplan entgegen. Das Bestreben der Betreiber, einen Austausch der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone durchzuführen, entspricht grundsätzlich den Planungszielen der Gemeinde. Die entsprechende Konzentrationszone unterliegt jedoch verschiedenen Restriktionen, insbesondere im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen auf in der Nähe vorhandenen Wohnhäusern sowie der Wirkung auf die schützenswerte Stadtsilhouette Billerbecks (Blick von Norden). Es bestehen daher weiterhin Gründe für eine kontrollierte Höhenentwicklung. Die Stadt Billerbeck konnte sich vor diesem Hintergrund mit dem Betreiber auf eine Anlagenhöhe von 150 m einigen, zu welcher sich dieser im Rahmen eines einseitigen Verpflichtungsvertrages verpflichtet hat. Der Vertrag ist an die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ gebunden. Das Planungsziel einer geordneten Höhenentwicklung erfordert daher nicht zwingend die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, die überdies nicht zielführend wäre, weil einiges dafür spricht, dass der bestehende Bebauungsplan aus formellen Gründen unwirksam sein könnte, da er Festsetzungen außerhalb des Festsetzungskatalogs des § 9 BauGB enthält. Außerdem spricht die Tatsache, dass Windkraftanlagen in den aktuellen Konzentrationszonen überwiegend ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant und errichtet wurden – auch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Osthellermark – im Sinne der Gleichbehandlung dafür, auf dieses Planungsinstrument in diesem Fall zu verzichten.

Zentrales Planungsziel dieser Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ ist es daher, entgegenstehende Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen im bisherigen Bebauungsplan zu beseitigen und eine Gleichbehandlung der Windkraft-Vorhaben hinsichtlich der Intensität des kommunalen Planungsinstrumentarium zu erreichen.

1.3 Aufhebungsverfahren

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ erfolgt daher im Normalverfahren nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)¹ stellt den Aufhebungsbereich als Freiraum dar. Die Aufhebung ist mit den Zielen zur und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar. Insbesondere die Grundsätze zur Nutzung erneuerbarer Energien (10.2-2 und 10.2-4) werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt. Die Ziele zur Kulturlandschaftsentwicklung (3-1) werden durch die Begrenzung der Höhe künftiger Anlagenhöhen im Rahmen eines Verpflichtungsvertrags beachtet.

Der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland² sieht für die Fläche des Aufhebungsbereiches einen Windenergiebereich vor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht ein Repowering bereits bestehender Anlagen, sodass das Gebiet auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes für die Erzeugung von Windenergie genutzt wird und somit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes (insbesondere Ziel 1.1 und 1.2, Grundsatz 3) entspricht.



Abb.: Darstellung im Regionalplan

Landschaftsplanung

Der Aufhebungsbereich befindet sich innerhalb des seit 2015 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Baumberge Nord“. Für den Aufhebungsbereich sind keine Festsetzungen getroffen und keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt im Aufhebungsbereich eine Konzentrationszone für Windenergie dar.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan, 06.08.2019, Düsseldorf.

² Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Sachlicher Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland, 16.02.2016, Münster.

2 Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der aufzuhebende Bebauungsplan weist derzeit ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Fläche für Landwirtschaft und Windenergieanlagenutzung“ aus.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan beschränkt die Anlagenhöhe der Windkraftanlagen auf eine maximale Gesamthöhe von 100 m von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Rotorblattspitze. Zudem wird ein minimaler Rotordurchmesser von 40 m festgesetzt.

2.3 Bauliche Gestaltung

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur baulichen Gestaltung von Windkraftanlagen. Festgesetzt sind die farbliche Gestaltung der Oberflächen, die Drehrichtung der Rotoren, die Nutzung und Gestaltung von Werbeanlagen und Beleuchtung, die Installation von Antennen und Sendeanlagen, der Anlagen- / Rotorentyp, die Gestaltung des Fundaments und zur Leitungsführung.

2.4 Textliche Festsetzung

Der Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Osthellermark“ setzt textlich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben fest, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer solchen Prüfung bedürfen. Diese Festsetzung dürfte unwirksam sein, da sie nicht aus dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB abgeleitet ist und in einen Bereich eingreift, der anderweitig und verpflichtend fachgesetzlich geregelt ist.

3 Auswirkungen der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Windenergiebereich Osthellermark“ beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung von Windkraftanlagen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Regelungen des § 35 BauGB.

Der Bebauungsplan weist derzeit als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“ aus. Im Außenbereich sind insbesondere privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Dies umfasst sowohl Vorhaben landwirtschaftlicher Betriebe (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Das Maß der baulichen Nutzung sieht im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Höhenbegrenzungen für Windkraftan-

lagen vor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht in dieser Hinsicht eine wirtschaftliche Aufwertung durch eine Anpassung an den Stand der Technik. Gestalterische Belange richten sich zukünftig nach den im Verpflichtungsvertrag mit der Stadt Billerbeck vereinbarten Regelungen.

Nachteilige Auswirkungen für die Grundstückseigentümer ergeben sich aus der Planung demzufolge nicht.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes wird kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung auszugleichen wäre. Künftige Eingriffe durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen sind anlagenbezogen und werden zu gegebener Zeit im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Mit der hier beabsichtigten Aufhebung des Bauleitplanes bzw. einer nachfolgenden Umsetzung wird Tieren und Pflanzen - und damit potenziell geschützten Arten - jedoch faktisch kein Lebensraum entzogen. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind planungsbedingt nicht vorhanden. Dementsprechend ist mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes auch nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben, wenn konkrete bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren absehbar sind, auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG festgelegt.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Aufhebung nicht betroffen. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Wasserlauf 211, welcher durch die Planung jedoch nicht tangiert wird.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

4.4 Forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von der Aufhebung nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der Möglichkeit des Repowerings der Windkraftanlagen kann ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Folgen des Klimawandels werden somit nicht verstärkt.

5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die umgebenden Wirtschaftswege.

6 Ver- und Entsorgung

Im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine 10 kV-Freileitung. Der 30m breite Schutzstreifen (je 15m zu beiden Seiten) bleibt auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes als solcher bestehen und ist von Bebauung freizuhalten.

Die Versorgung des Aufhebungsbereiches mit Strom und Wasser erfolgt weiterhin über die bestehenden Netze.

Anfallendes Niederschlagswasser kann über die im Aufhebungsbereich vorhandenen Freiflächen versickern. Mit anfallendem Schmutzwasser durch das Repowering der Windkraftanlagen ist nicht zu rechnen.

7 Hinweise

7.1 Denkmalschutz

Auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes gilt, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern im Rahmen von Bodeneingriffen gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Stadt Billerbeck sowie dem Landschaftsverband Westfalen Lippe anzuzeigen ist.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes liegt an der Grenze zur Gemeinde Nottuln ein Teilstück einer Landwehr als eingetragenes Bodendenkmal. Das Bodendenkmal umfasst rund 70 m und befindet sich innerhalb von Gehölzstrukturen. Im Rahmen von Repoweringmaßnahmen ist sicherzustellen, dass das Bodendenkmal entsprechend erhalten bleibt. Bei Beseitigung oder Veränderung eines ortsfesten Bodendenkmals oder bei der Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von ortsfesten Bodendenkmalen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§ 9 DSchG).

7.2 Sonstige Hinweise

Unabhängig von der Bebauungsplanaufhebung ist das Erfordernis, die zivile und die militärische Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen und fachgesetzliche Vorgaben u.a. zum Immissionsschutz zu beachten.

8 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Das ca. 38,2 ha große aufzuhebende Plangebiet befindet sich südlich des Napoleonweges, angrenzend an die Gemeinde Nottuln in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27 und umfasst die Flurstücke 34 bis 38, 40, 47 bis 49, 57, 58, 59 tlw., 86, 87, 123, 135 bis 139 und 167.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Windeignungsbereich Osthellermark“ wurde im Jahr 2003 aufgestellt. Wesentlicher Inhalt war eine Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen von 100 m. Im Jahr 2005 wurden zwei jeweils 100 m hohe Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes, an der Grenze zu Nottuln, genehmigt.

Der Betreiber strebt nun ein Repowering an. Dazu sollen die beiden Anlagen gegen eine höhere Anlage ersetzt werden. Dem stehen die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen, so dass eine Aufhebung erforderlich wird, um das angestrebte Repowering zu realisieren.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

8.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Der Aufhebungsbereich befindet sich innerhalb des seit 2015 rechts-

kräftigen Landschaftsplanes „Baumberge Nord“. Für den Aufhebungsbereich sind keine Festsetzungen getroffen und keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau), sowie einer erdrückenden Wirkung und Schattenwurf von Windkraftanlagen (jeweils geregelt durch ständige Rechtsprechung, die das höchstzulässige Maß an Schattenwurf und den erforderlichen Abstand zu Vermeidung einer erdrückenden Wirkung des drehenden Rotors normiert hat) Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere Hofstellen, die der Tierhaltung sowie auch zu Wohnzwecken dienen. - Im südlichen/ südwestlichen Teilbereich befinden sich zwei Windenergieanlagen (WEA) (E-58, genehmigt: 2005) mit einer Gesamthöhe von 100 m. Die Vorgaben zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wurden im Zuge der eigentlichen Genehmigungsplanung der beiden WEA abschließend geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen festgelegt (vgl. Planungsbüro SOLvent, Schallgutachten, 24.03.2004). Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind auf Grundlage der v.g. schallgutachterlichen Untersuchung im Rahmen der erteilten Genehmigung entsprechend ausgeschlossen worden. - Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden maßgeblich ackerbaulich genutzt und dienen der Nahrungs-/ Futtermittelproduktion sowie ggf. der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang festgesetzten Beschränkungen im Hinblick auf die max. Gesamthöhe der WEA (bislang max. 100 m) sowie die Vorgaben hinsichtlich der Mindestmaße der Rotordurchmesser (mind. 40 m) über- bzw. unterschreiten. Unter Beachtung des aktuellen Technikstandes ist bei zukünftigen WEA jedoch von einer Überschreitung der genannten Maße auszugehen. - Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. Bei einem Repoweringvorhaben sind sowohl durch den Abbau der bestehenden Altanlagen als auch den Aufbau neuer Anlagen baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen zu prognostizieren. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der temporären Arbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die beiden bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Durch Abschaltzeiten oder durch Wechsel in den schallreduzierten Betrieb können ggf. auftretende Grenzwertüberschreitungen (Lärm, aber auch Schattenwurf) wirksam unterbunden werden. Soweit eine optisch bedrängende Wirkung auftritt, sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen durch Sichtverschattung oder größere Abstände erforderlich.

8.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für ein beabsichtigtes Repoweringvorhaben liegt derzeit ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (Ecoda, 03.09.2021) vor. Hiernach umfasst das Plangebiet größtenteils Ackerflächen, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus liegen im Umfeld kleine Wälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstweiden, Einzelbäume und Einzelhöfe. Grünland ist im Bereich der Hofstellen vorhanden. - Innerhalb des Plangebietes bestehen zwei genehmigte WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m. In südöstlicher sowie in nordwestlicher Richtung angrenzend bestehen weitere WEA im Umfeld. - Auf Grundlage des Fachbeitrages zur Artenschutzvorprüfung (Ecoda, 03.09.2021) sind für das Umfeld (bis zu einem Untersuchungsradius von 6.000 m um die beiden Anlagenstandorte) Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten bekannt. Hierzu gehören u.a. Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Ebenso sind für das weitere Umfeld Vorkommen von Fledermäusen (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) bekannt. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Berkel“ liegt in einer Entfernung von mind. rund 2.400 m Entfernung (vgl. Biotopkataster NRW, o.J.).

8.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Beschränkungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung übersteigen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Regelungen des § 35 BauGB. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. - Für ein beabsichtigtes Repoweringvorhaben liegt derzeit ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung vor. Vorbehaltlich einer nachfolgenden tiefergehenden Prüfung (Stufe II) können baubedingte Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden. Hierzu gehören: Anpassungen bei der Standortwahl, unattraktive Gestaltung des Nahbereichs von WEA. Für die Genehmigungsplanung erfolgt die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Stufe II). - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet „Berkel“ ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die beiden bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Ausweislich des Fachbeitrages zur Artenschutzvorprüfung für ein beabsichtigtes Repoweringvorhaben bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen. Hierzu gehören Maßnahmen zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich, Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen), ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme von WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen, passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits geplanter WEA.

8.2.3 Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 38,2 ha. - Der Boden unterliegt maßgeblich einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Lediglich kleinere Teilbereich im Umfeld der Hofstellen werden als Weidegrünland /Steuobstwiesen genutzt. - Nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegen dem Plangebiet maßgeblich vier verschiedenen Bodentypen (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Braunerde, Braunerde-Rendzina). - Im Bereich der bestehenden WEA sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch die erforderlichen punktuellen Gründungen der Anlagen stark verändert worden. Kranstellflächen wurden im Rahmen der bereits erfolgten Bauarbeiten angelegt und verdichtet.

8.2.3 Schutzgut Fläche / Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche bzw. Boden sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. - Die derzeit bestehenden Auswirkungen durch die bereits genehmigten WEA bleiben unverändert bestehen. - Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die baubedingten Auswirkungen im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass mit einem Rückbau von Altanlagen auch positive baubedingte Auswirkungen verbunden sind, die sich ggf. mit dem Neubau (in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe neuer WEA) ausgleichen können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die beiden bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

8.2.4 Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Wasserlauf 211, welcher durch die Planung jedoch nicht tangiert wird. - Nach Angabe des Fachinformationssystems (ELWAS-WEB) befindet sich das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Oberkreide der Coesfeld-Daruper-Höhen“. Hierbei handelt es sich um einen Kluffgrundwasserleiter mit mittlerer Durchlässigkeit. - Im Bereich bereits versiegelter Flächen (Hofstellen, Straßen, WEA-Fundamente) ist lokal von leicht veränderten Grundwasserverhältnissen durch eine reduzierte Versickerungsleistung auszugehen. Aufgrund der großmaßstäblichen Wirkungszusammenhänge des Grundwassers sind jedoch in vorliegendem Fall keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle derzeit übersteigen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden Auswirkungen bleiben unverändert. Neuartige Auswirkungen im Fall eines Repowerings sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. - Grundsätzlich sind mit der Errichtung von WEA jedoch baubedingte Eingriffe für die Anlage von Fundamenten und Kranstellflächen verbunden. Hiermit sind i.d.R. aufgrund der vergleichsweise geringen bzw. lediglich temporären Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

8.2.4 Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten sind nicht bekannt und bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von WEA auch nicht zu erwarten.

8.2.5 Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch ein Freilandklima charakterisiert. Im Bereich bestehender Versiegelungen sind lokale Wärmeinseln und damit ein verändertes Mikroklima anzunehmen. Gehölz-/ Waldbestände im Umfeld sind einem typischen Waldklima zuzuordnen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klima sind auf Grundlage der genehmigten Ist-Situation nicht bekannt. - Die bestehenden WEA leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie (Strom).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden WEA leisten weiterhin einen Beitrag zur Erzeugung regenerativen Stroms, können jedoch zukünftig durch den Wegfall der max. Anlagenhöhe durch leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. - Mit Baumaßnahmen sind grundsätzlich verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich jedoch um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. I.d.R. sind mit dem Betrieb von WEA in Bezug auf die Schutzgüter Luft- und Klima positive Auswirkungen durch die Einsparung von CO ₂ -Emissionen für eine Stromerzeugung verbunden.

8.2.6 Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch die Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum und die Hofstellen mitsamt umliegenden Grünland-/ Streuobstbeständen geprägt. - Es bestehen Vorbelastungen durch die WEA im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Höhenbeschränkung (max. Gesamthöhe der WEA: 100 m) wurden etwaige visuell-negative Auswirkungen beschränkt.

8.2.6 Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung zu prognostizieren. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild kann bei einem Wegfall der bisherigen Höhenbeschränkung i.V. mit einem Repoweringvorhaben verändert werden. Es bestehen jedoch außerhalb der Bauleitplanung alternative Möglichkeiten die Höhenentwicklung bei zukünftigen Anlagen zu kontrollieren (z.B. Verpflichtungsvertrag). Eine abschließende Bewertung potentieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Fall eines Repoweringvorhabens i.d.R. ein Rückbau von Altanlagen verbunden ist, was auch zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen kann.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.

8.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt nach Angabe des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2013) im Kulturlandschaftsbereich des Kernmünsterlandes und dort innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachansichten Archäologie und Denkmalpflege. In einer Entfernung von rund 1,6 km in nördlicher Richtung befindet sich das Haus Hamern mit Gräfte und Waldflächen als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit. Darüber hinaus liegen im Stadtzentrum von Billerbeck raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege (Katholische Propstei- und Wallfahrtskirche St. Ludgerus, Katholische Pfarrkirche St. Johannes d.T.). Der Ortskern ist kulturlandschaftlich bedeutsam und es liegen u.a. historisch erhaltene Sichtbeziehungen aus südöstlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung vor. - Im südlichen Teilbereich des Plangebietes liegt an der Grenze zur Gemeinde Nottuln ein Teilstück einer Landwehr als eingetragenes Bodendenkmal. Das Bodendenkmal umfasst rund 70 m und befindet sich innerhalb von Gehölzstrukturen.

8.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche, baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert. Etwaige baubedingte Auswirkungen sind im Fall eines Repoweringvorhabens im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu betrachten. Dies umfasst auch entsprechende Bodendenkmale. Eine geordnete Höhenentwicklung zukünftiger WEA wird durch vertragliche Regelungen sichergestellt. Letzteres insbesondere auch in Hinblick auf die schützenswerte Stadtsilhouette von Billerbeck. - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während zukünftiger Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bei Beseitigung oder Veränderung eines ortsfesten Bodendenkmals oder bei der Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von ortsfesten Bodendenkmalen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§ 9 DSchG).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine neuartigen, betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitige, genehmigte Ist-Situation bleibt bestehen. Zukünftige Repoweringvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet. - Aufgrund der Empfindlichkeit der Stadtsilhouette von Billerbeck mit Blick auf die beiden Kirchtürme (s.o.) erfolgte bereits im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes eine dezidierte Auseinandersetzung i.S. der Entwicklung eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Im Kern der Betrachtungen wurden dabei insbesondere Windenergieanlagen im Norden von Billerbeck als erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmalwertes eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund ist eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit im Rahmen der vorliegenden Planung im südlichen Stadtgebiet nicht anzunehmen. - Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

8.2.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Bestehende Wechselwirkungen aufgrund der genehmigten Ist-Situation sind derzeit auch nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plan-
gebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die
Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang,
d.h. maßgeblich landwirtschaftlich sowie durch die beiden genehmig-
ten WEA genutzt. Ein zeitgemäßer Ersatz der bestehenden Altanla-
gen durch neue WEA, die dem aktuellen Stand der Technik
entsprechen, wäre auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts
mit den getroffenen baulichen Beschränkungen nicht möglich.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Die derzeit bestehende und genehmigte Situation bleibt bestehen. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sind daher derzeit nicht möglich. Im Fall zukünftiger Neubauvorhaben von WEA sind die erforderlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu benennen. Hierzu gehören i.d.R. auch Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG.
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Mit der Aufhebung des Planungsrechts sind keine Veränderungen der bestehenden und genehmigten Ist-Situation verbunden. Der Betrieb der beiden vorhandenen WEA wird auf Grundlage der erteilten Genehmigungen weitergeführt. Etwaige betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet und festgelegt. Hierzu können u.a. Einschränkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sein (vgl. Ecoda, 03.09.2021).

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bestehenden Bebauungsplan, dessen Festsetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht mehr den aktuellen Energiezielen entsprechen. Die vorliegende Aufhebung ist daher an das konkret bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ gebunden. Aufgrund der entgegenstehenden Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen und der beabsichtigten Gleichbehandlung der Windkraft-Vorhaben für das Stadtgebiet liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Unter der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebs der zulässigen und entsprechend genehmigten Nutzungen sind keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich. Unbenommen hiervon sind fachspezifische Erfassungen zur Bewertung etwaig betroffener Vogel- und Fledermausarten. Die jeweils angewandten Methoden z.B. zur Kartierung windkraftsensibler Tierarten können den jeweiligen Fachgutachten entnommen werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Gegenstand der gemeindlichen Überwachung ist insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen sowie Maßnahmen nach § 1a (3) BauGB.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes lässt keine unvorher-

gesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ gefasst.

Das ca. 38,2 ha große Plangebiet befindet sich südlich des Napoleonweges, angrenzend an die Gemeinde Nottuln in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27 und umfasst die Flurstücke 34 bis 38, 40, 47 bis 49, 57, 58, 59 tlw., 86, 87, 123, 135 bis 139 und 167.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wurde im Jahr 2003 aufgestellt. Wesentlicher Inhalt war eine Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen von 100 m sowie die Festsetzung eines minimalen Rotordurchmessers von 40 m. Auf dieser Grundlage wurden zwei jeweils 100 m hohe Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes, an der Grenze zu Nottuln, genehmigt.

Die beiden realisierten Anlagen im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen mit einer Höhe von 100 m heutzutage nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, weshalb der Betreiber der Anlagen ein Repowering anstrebt. Dazu sollen die beiden Anlagen gegen eine höhere Anlage ersetzt werden. Mit der neu aufgestellten Konzentrationszonenplanung (35. Änderung des Flächennutzungsplanes) wurde bereits auf eine Höhenbegrenzung verzichtet. Dem angestrebten Repowering der Anlagen steht somit nur der vorliegende Bebauungsplan entgegen. Zentrales Planungsziel dieser Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ ist es daher, entgegenstehende Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen im bisherigen Bebauungsplan zu beseitigen und eine Gleichbehandlung der Windkraft-Vorhaben zu erreichen.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes unverändert. Zukünftige Vorhaben richten sich dann nach den Regelungen des § 35 BauGB. Bau- bzw. betriebsbe-

dingte Auswirkungen, sind mit der Aufhebung nicht verbunden und können erst im Fall eines Repoweringvorhabens im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend betrachtet werden. Gleiches gilt für die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG die anlagenbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen und ggfs. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und umzusetzen sind.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB ebenfalls nicht zu erwarten.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die bestehenden Windkraftanlagen würden auf Grundlage der erteilten Genehmigung weiterhin betrieben. Ein Repoweringvorhaben nach aktuellem Stand der Technik wäre auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts jedoch nicht möglich.

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

9 Referenzliste der Quellen

- Ecoda (03.09.2021): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum geplanten Repoweringvorhaben am Standort „Osthellermark“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Dortmund.
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.02.2020.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-

Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen:
Dezember 2021.

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-down-load/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: Dezember 2021.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: September 2021.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- SOLvent Planungsbüro (24.03.2004): Schallgutachten. Prognose der Schallimmissionen durch zwei Windkraftanlagen am Standort Billerbeck – Osthellermark. Kamen.

Erarbeitet für die Stadt Billerbeck
Coesfeld, im Mai 2022

Michael Ahn
Katharina Schulte-Hillen
Dr. Fabian Borchard

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld